

10.10.2013

Vorsitzender des Stadtrates
Herrn Dr. Blauwitz

Oberbürgermeister der Stadt Staßfurt
Herr Zok

Antrag **auf Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Staßfurt**

Sehr geehrter Herr Dr. Blauwitz,
sehr geehrter Herr Zok,

die Fraktion der CDU im Stadtrat Staßfurt stellt folgenden Sachantrag:

„Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die xx.Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Staßfurt.“

Begründung:

Ziel der Vorlage:

- Anpassung des Ortsrechts an die Mustersatzung des Landes Sachsen-Anhalt
- Beachtung von Hinweisen von Bürgern sowie des Eigenbetriebes, die mit der ursprünglichen Straßenreinigungssatzung tatsächliche Probleme haben

- 1) In der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes des Landes Sachsen-Anhalt ist im § 8 (1), 3. Satz. geregelt:

„Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet.“

- 2) Weitere Probleme der Umsetzung der derzeitigen Regelung treten im Besonderen in langen Straßenzügen mit nur einem einseitigen Gehweg auf. In den meisten Fällen ist gegenüber des Fußweges die Stadt Anlieger (z.B. Parkstraße : Villenbebauung- andere Straßenseite Stadtpark, Bernburger Straße: stadteinwärts rechtsseitig Bebauung-linke Seite Stadt, Am Botanischen Garten : westlich Einfamilienhäuser – links Botanischer Garten) und damit nach der derzeitigen Satzung zum ungleich höheren Aufwand verpflichtet.
- 3) Auch in Wohnsiedlungen gibt es zur derzeitigen Regelung Eingaben, die die tatsächlichen Probleme aufzeigen und teilweise zu Nachbarschaftsstreit geführt haben.

§ 10 -alt-	§ 10 -neu-
(2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Verpflichteten der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Verpflichteten der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Bei gegenüberliegenden Grundstücken ist deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren.	(2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. (2a) Zugänge zu den anliegenden Grundstücken sind in ausreichender Breite - mindestens 0,80 m - freizuhalten. Die Verpflichtung zum Winterdienst bei einem Eckgrundstück besteht an jeder am öffentlichen Raum anliegenden Grundstücksseite. Für Hinterlieger bestehen keine Winterdienstverpflichtungen. Für Eigentümer sogenannter Hammergrundstücke besteht nur Winterdienstpflicht für den direkt am Gehweg anliegenden Teil des eigenen Grundstückes.

Wir bitten Sie, diesen Antrag in den Ortschaftsräten sowie den Ausschüssen zu beraten, um im Stadtrat zu einer abschließenden Beschlussfassung zu gelangen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marco Kunze
Vorsitzender